

**ARBEITSHILFE (STAND: 18.05.2017)**

## **Erforderliche Unterlagen und Erläuterungen zu Personalausgaben**

**Förderkriterien für die Gründung regionaler und lokaler Energieagenturen**

## ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Projektbeschreibung/Konzept
  - Formlos
  - Darstellung Projektträger, Zielsetzung, Zielgruppen, Zeitplan, Aufgaben, Handlungsfelder, inhaltliche Schwerpunkte, organisatorische
  - und konzeptionelle Ausgestaltung Zweite Ebene Aufzählungszeichen
  
- Allgemeine Angaben
  - Kontaktdaten des Projektträgers/Ansprechpartners
  - Rechtsform
  - Unternehmenssitz
  - ggf. Gesellschaftsvertrag
  
- Kostenschätzung
  - Aufschlüsselung nach Ausgabengruppen (Personalausgaben inkl. Angaben zu Gehaltsgruppe und Stellenanteil, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit) und Kalenderjahren
  - inklusive nicht förderfähigem Eigenanteil (entsprechend Ziffer 3.1. der Förderkriterien)
  
- Finanzierungsplan
  - Aufschlüsselung nach Eigenmittel (inklusive Eigenanteil) und Förderbedarf nach Kalenderjahren
  
- Nachweis über die Eigenmittel
  - z. B. Auszug aus dem genehmigten Haushaltsplan, Stellungnahme der Kommunalaufsicht o. ä.
  
- Nachweis über die dauerhafte Einrichtung
  - politische Beschlüsse kommunaler Gremien,
  - Mittelanmeldung in der mittelfristigen Finanzplanung der Kommunen und/oder
  - Verbindliche Finanzierungszusagen Dritter wie privater oder kommunaler Unternehmen
  
- Erklärungen Antragsteller
  - Das Formblatt steht auf der Homepage der NBank auf der Förderprogramm-Seite der Energieagenturen zur Verfügung.

## ERLÄUTERUNGEN ZU PERSONALAUFGABEN

### Fördervoraussetzungen lt. Förderkriterien für Neugründungen

(Ziffer 2.1. der Förderkriterien): Die Träger müssen für eine Grundausstattung an Personal, an Sachmitteln für Ausstattung und für Öffentlichkeitsarbeit sorgen, die eine kontinuierliche Beratungs- und Informationsarbeit sicherstellen. Die Untergrenze liegt hier bei einer Stelle (gehobener Dienst) und etwa 50.000 Euro für Sachmittel und Öffentlichkeitsarbeit pro Jahr.

#### — Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Die als Fördervoraussetzung geltende Personalstelle hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Personalstelle muss neu geschaffen werden
- Arbeitsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger (Abordnungen o. ä. vom Landkreis/von der Kommune nicht zulässig)
- Arbeitsvertrag ohne Befristung
- Stellenbewertung auf Niveau des gehobenen Dienstes oder analoge Einstufung bei Angestellten
- keine externen Förderungen (z. B. Klimaschutzmanager)
- Beschäftigung in Vollzeit

Eine Personalstelle die diese Bedingungen erfüllt, ist Teil der Fördervoraussetzungen. Erst wenn diese und ca. 50.000 Euro Aufwand in Sachmittel pro Jahr angesetzt und verausgabt werden können, kann eine Förderung für die „Gründung regionaler und lokaler Energieagenturen“ für weitere Personalstellen und/oder Sachmittel erfolgen.

Im Zuwendungsbescheid werden daher eine volle Personalstelle und 150.000 Euro (Eigenmittel von je 50.000 Euro über den Zeitraum von drei Jahren) als nicht zuwendungsfähig dargestellt.

#### — Zuwendungsfähige Ausgaben

Darüber hinaus anfallende Personalstellen sind zuwendungsfähig wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Personalstelle muss neu geschaffen werden
- Arbeitsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger (Abordnungen o. ä. vom Landkreis/von der Kommune nicht zulässig)
- keine externen Förderungen (z. B. Klimaschutzmanager)
- Einhaltung Besserstellungsverbot im Vergleich zu Landesbediensteten

Zuwendungsfähig sind die Sachmittel, die zusätzlich zu den vorausgesetzten 50.000 Euro pro Jahr angesetzt und verausgabt werden.

### Fördervoraussetzungen lt. Förderkriterien für Erweiterungen

(Ziffer 2.2. und 2.3. der Förderkriterien): Die Träger müssen für eine Grundausstattung an Personal, an Sachmitteln für Ausstattung und für Öffentlichkeitsarbeit sorgen, die eine kontinuierliche Beratungs- und Informationsarbeit sicherstellen. Die Untergrenze liegt hier bei einer halben Stelle (gehobener Dienst) und etwa 25.000 Euro für Sachmittel und Öffentlichkeitsarbeit pro Jahr.

#### — Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Die als Fördervoraussetzung geltende Personalstelle hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Eine halbe Personalstelle muss neu geschaffen werden
- Arbeitsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger (Abordnungen o. ä. vom Landkreis/von der Kommune nicht zulässig)
- Arbeitsvertrag ohne Befristung
- Stellenbewertung auf Niveau des gehobenen Dienstes oder analoge Einstufung bei Angestellten
- keine externen Förderungen (z. B. Klimaschutzmanager)
- Beschäftigung in Vollzeit

Eine Personalstelle die diese Bedingungen erfüllt, ist Teil der Fördervoraussetzungen. Erst wenn diese und ca. 25.000 Euro Aufwand in Sachmittel pro Jahr angesetzt und verausgabt werden können, kann eine Förderung für die „Gründung regionaler und lokaler Energieagenturen“ für weitere Personalstellen und/oder Sachmittel erfolgen. Im Zuwendungsbescheid werden daher eine halbe Personalstelle und 75.000 Euro (Eigenschaft von je 25.000 Euro über den Zeitraum von drei Jahren) als nicht zuwendungsfähig dargestellt.

#### — Zuwendungsfähige Ausgaben

Darüber hinaus anfallende Personalstellen sind zuwendungsfähig wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Personalstelle muss neu geschaffen werden
- Arbeitsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger (Abordnungen o. ä. vom Landkreis/von der Kommune nicht zulässig)
- keine externen Förderungen (z. B. Klimaschutzmanager)
- Einhaltung Besserstellungsverbot im Vergleich zu Landesbediensteten

Zuwendungsfähig sind die Sachmittel, die zusätzlich zu den vorausgesetzten 25.000 Euro pro Jahr angesetzt und verausgabt werden.

#### **Ihre Ansprechpartnerin**

Ulrike Peters

Tel: 0511 30031-744

Fax: 0511 30031-11744

[ulrike.peters@nbank.de](mailto:ulrike.peters@nbank.de)

#### **Unsere Adresse**

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

Günther-Wagner-Allee 12-16

30177 Hannover

[www.nbank.de](http://www.nbank.de)